



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Flecken Coppenbrügge

Bereitgestellt am 27.02.2024

Nr. 06/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A: Bekanntmachungen des Flecken Coppenbrügge

1	Haushaltssatzung des Flecken Coppenbrügge für das Haushaltsjahr 2024	2 - 4
----------	---	--------------

Haushaltssatzung des Flecken Coppenbrügge für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 NKomVG hat der Rat des Flecken Coppenbrügge in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.229.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.733.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.588.800 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.918.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	670.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.820.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.150.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	683.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.409.200 €
-der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.422.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.150.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.290.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

1. Die Wertgrenze für die detaillierte Ausweisung investiver Maßnahmen gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten
 - a) ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ab einem Verhältnis von 2,5 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Verhältnis von 2,5 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen und Gesamt-auszahlungen als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.
4. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Coppenbrügge, den 14.12.2023

gez. Hans-Ulrich Peschka
Bürgermeister

Für die vorstehende Haushaltssatzung hat der Landkreis Hameln-Pyrmont mit Verfügung vom 26.02.2024 – Az.: 10.1 / Au die kommunalaufsichtliche Genehmigung gem. § 176 NKomVG erteilt. Die Haushaltssatzung 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen, u.a. mit dem Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 28. Februar bis 07. März 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge öffentlich aus. Des Weiteren ist der Haushaltsplan auf der Homepage des Flecken Coppenbrügge unter www.coppenbruegge.de im Bereich Finanzen zu finden.

Coppenbrügge, den 26.02.2024

Flecken Coppenbrügge
Der Bürgermeister